

den Curricula implementiert ist. Die erhobenen menschenrechtsrelevanten Lehrveranstaltungen werden hier nicht miteingerechnet. Sie werden zwar als Grundlage für eine spezifische MRB erachtet (vgl. Abschnitt 4.1.2 und 7.1.1), jedoch nicht als Lernorte, in denen in Hinblick auf die Förderung einer professionellen Identität (vgl. Abschnitt 4.2.2), sowie einer ethischen Handlungskompetenz (vgl. Abschnitt 7.3.1), insbesondere der professionellen Urteils- und Handlungsfähigkeit, Modelle und Methoden systematischer Einübung und Reflexion herangezogen werden (vgl. Abschnitt 7.3.2), klassifiziert. Aus diesem Grund wird nicht mit Dozent*innen menschenrechtsrelevanter, sondern ausschließlich mit jenen, menschenrechtsspezifischer Lehrveranstaltungen ein Expert*innen-Interview im Rahmen der Ebene 2 der empirischen Herangehensweise durchgeführt (vgl. Abschnitt 2.3 und 8.3).

8.2 Ebene 2: Handelnde Akteur*innen – die Student*innen

8.2.1 Fragestellung, Aufgabe, Zielsetzung und Datenset

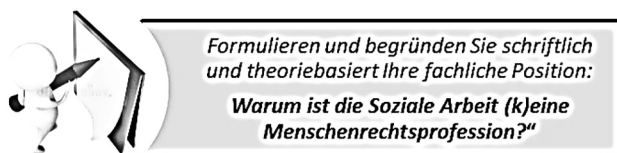
Der Frage, inwiefern das Professionsverständnis von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession von Studierenden vertreten und fachlich begründet wird wurde methodisch mittels der qualitativen Inhaltsanalyse nachgegangen, welche vorliegend durch folgende Phasen gekennzeichnet werden kann:

Abbildung 26: Phasen der qualitativen Inhaltsanalyse (vgl. Diekmann 1998: 494)



In Rekurs auf die zugrunde gelegte These 2 und Frage 2 (vgl. Abschnitt 2.1) wurde für die Erhebung im WiSe 2021 den berufsbegleitend Studierenden der Sozialen Arbeit des 5. Semesters am FH-Standort Salzburg unmittelbar vor der Teilnahme an der menschenrechtsspezifischen Lehrveranstaltung *Demokratie und Freiheit mit besonderer Beachtung der Menschenrechte* im Rahmen der Individualphase³ folgende Aufgabe gestellt:

Abbildung 27: Aufgabenstellung fürs Paper von Studierenden



Es wurden weder ein Mindestausmaß in Form von Wörter- oder Zeichenzahl, noch formal zu erfüllende Kriterien für die Erstellung des Papers festgelegt, um einer individuellen Bildungsprozessgestaltung Rechnung zu tragen. Dies birgt einerseits den Vorteil, dass mangels Vorgaben die Möglichkeit zur freien Entfaltung in der Aufgabenbearbeitung gegeben ist, jedoch ebenso auch den Nachteil, dass wenig Zeit für eine differenzierte Auseinandersetzung investiert werden kann. Die Erarbeitung der Aufgabenstellung in Form eines Papers galt als Teil der zu erfüllenden Hausaufgaben und somit als Vorbereitung auf die bevorstehende Lehrveranstaltung. Grundsätzlich kann im Falle der Studierenden im 5. Semester davon ausgegangen werden, dass diese bereits in unterschiedlichen Formaten, wie beispielsweise in Lehrveranstaltungen der vorangegangenen Semester, bei Tagungsbesuchen, im Austausch mit Fachkolleg*innen aus der Praxis und Dozent*innen, in Reflexionsgesprächen zum Praktikumsprozess sowie im Rahmen ihrer Bachelorarbeit 1, die sie im vierten Semester verfasst haben, Auseinandersetzungs-, Aneignungs- und Reflexionsgelegenheiten zum Professionsverständnis der Sozialen Arbeit hatten. Dadurch kann von einer fachlich fundierten Beantwortung der Frage ausgegangen werden.

- 3 Die Individualphase fokussiert ein theoriegeleitetes, praxisorientiertes und diskursives Auseinandersetzen mit ausgewählten Inhalten und Problemstellungen. Dabei werden in freier Zeiteinteilung aktive Wissenserwerbsprozesse angeregt und systematisch ausgearbeitete Beiträge von Studierenden eingefordert. Studierende können auf Unterstützungsangebote von Lehrpersonen zurückgreifen und individuelle Förder- und Trainingsmaßnahmen erhalten (vgl. Schnabl et.al. 2010: 12).

Mit dieser Aufgabenstellung wurden zwei unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt, wovon für die vorliegende Studie die zweite als entscheidende und zu beachtende zu bewerten ist:

- (1) Als (Aus-)Bildungsziel wurde die weitere Anregung der Auseinandersetzung mit dem Professionsverständnis von Sozialer Arbeit definiert.
- (2) Als Forschungsziel wurde die Ermittlung eines Bildes darüber, wie sich Studierende im letzten Drittel und noch vor einem menschenrechtsspezifischen Bildungsangebot in ihrer Ausbildung fachlich zum Professionsverständnis von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession positionieren und worauf sie ihre Positionen begründen, definiert.

Insgesamt umfasste der betreffende Jahrgang 52 Studierende, davon 36 weibliche und 16 männliche. 50 Studierende sind der Aufgabenstellung innerhalb der angeführten Abgabefrist nachgekommen. 2 Personen haben ihre Aufgabe verspätet erfüllt, weshalb ihre Papers aus einer potentiellen Erhebung und Auswertung bereits im Vorfeld ausgenommen werden mussten. Die (bereinigte) Grundgesamtheit belief sich somit zunächst auf 50 fristgerecht vorgelegte Papers. Davon wurden 35 von Studentinnen und 15 von Studenten verfasst und entweder in word.- oder pdf.-Format eingereicht. Die Studierenden wurden erst nach Abgabe ihres erfüllten Arbeitsauftrages über das vorliegende Forschungsprojekt informiert und um ihr Einverständnis zur Analyse ihrer Papers gebeten. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, um vorweg keinen Einfluss auf die Studierenden und den Erarbeitungsprozess der Papers zu nehmen. Nach Abgabe erhielten sie umfangreiche Informationen über die Studie und konnten sich im Falle von Fragen und/oder Anliegen an die Autorin wenden. An dieser Stelle kann betont werden, dass mit den Studierenden die entstandene Doppelrolle (Dozentin und Forscherin) der Autorin transparent gemacht sowie besprochen wurde. Zudem erhielten Studierende den Raum, ihr diesbezügliches Interesse und/oder Ressentiments zu äußern. Klargestellt wurde, dass weder die Einwilligung noch Nichteinwilligung zur Verwendung und Analyse der generierten Daten Einfluss auf den Fortverlauf der Lehrveranstaltung sowie die Beurteilung ebendieser haben und es sich um eine freiwillige Entscheidung der Freigabe des Papers zur Analyse handelt. Von 33 der 50 Studierenden liegt eine unterzeichnete Einverständniserklärung zur anonymisierten Analyse ihres Papers, der Nennung ihres Alters, ihres Geschlechts und ihrer beruflichen Tätigkeit zum Erhebungszeitpunkt vor. Eine Person begründete die Nichteinwilligung zur Verwendung ihres Papers damit, dass sie bei der Ausarbeitung der Aufgabe ihren eigenen Ansprüchen nicht gerecht werden konnte. Von den weiteren 16 Studierenden, die ihr Einverständnis nicht gegeben haben erfolgte diesbezüglich keine Rückmeldung. Daher ist festzuhalten, dass als Stichprobe 66 % der Grundgesamtheit an Papers zur Analyse herangezogen werden konnten. Hinsichtlich der

Ausführlichkeit bewegten sich diese zwischen einer Anzahl von mindestens 91 bis maximal 1851 Wörtern und einer Anzahl von mindestens 694 bis maximal 11994 Zeichen inklusive Leerzeichen. Im Durchschnitt betrug die Länge ca. 525 Wörter und 3909 Zeichen mit Leerzeichen.

Die Papers von 11 männlichen und 22 weiblichen Studierenden wurden für eine inhaltsanalytische Auswertung aufbereitet. Das Durchschnittsalter der Personen aus dem Datenset beträgt 34 Jahre und deutet darauf hin, dass die Mehrheit bereits über Lebenserfahrung und mehrjährige berufliche Erfahrungen verfügt. Zum Erhebungszeitpunkt waren 21 Studierende bereits facheinschlägig im Sozialbereich (Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Sozialbetreuung) – das entspricht 64 % – und 9 in anderen Branchen tätig. Drei Personen befanden sich entweder in Karenz oder ausnahmslos in Ausbildung. Um die Anonymität nicht zu gefährden wird hier die konkrete berufliche Tätigkeit der Studierenden nicht angeführt, sondern lediglich der berufliche Bereich dargestellt. Folgende Tabelle visualisiert einen Überblick über das Datenset:

Tabelle 14: Datenset zu den Studierenden und den studentischen Papers

Student*in	Einverständnis	Geschlecht	Alter	Beruf	Paperlänge
1	✓	w	25	Sozialpädagogik	336/2498
2	✓	m	31	Soziale Arbeit	1089/8270
3	✓	w	40	Soziale Arbeit	220/1697
4	✓	m	31	Bildungsbereich	662/5007
5	✓	w	33	Sozialpädagogik	198/1473
6	✓	m	39	Soziale Arbeit	458/3539
7	✓	w	41	Soziale Arbeit	1851/11994
8	✓	m	30	Soziale Arbeit	1031/7431
9	✓	w	32	Karenz	452/3386
10	✓	m	32	Bildungsbereich	394/2999
11	✓	w	44	Finanzwesen	1192/9420
12	✓	w	25	Sozialpädagogik	428/3376
13	✓	w	47	Soziale Arbeit	255/1804
14	✓	w	36	Finanzwesen	318/2460
15	✓	w	36	Soziale Arbeit	818/5992

16	✓	w	24	Verkauf	126/897
17	✓	w	40	Bildungsbereich	135/1106
18	✓	w	23	Sozialpädagogik	750/5560
19	✓	w	37	Innere Sicherheit	271/2000
20	✓	m	30	Soziale Arbeit	97/708
21	✓	w	24	Sozialpädagogik	332/2468
22	✓	m	37	Sozialbetreuung	642/4964
23	✓	w	33	Sozialbetreuung	1081/8243
24	✓	w	24	in Ausbildung	672/5174
25	✓	m	42	Karenz	348/2869
26	✓	m	36	Sozialbetreuung	220/1780
27	✓	m	31	Soziale Arbeit	271/2156
28	✓	w	25	Personalbereich	640/4941
29	✓	w	38	Soziale Arbeit	748/5466
30	✓	m	35	Soziale Arbeit	442/3058
31	✓	w	32	Soziale Arbeit	482/3464
32	✓	w	29	Sozialpädagogik	91/694
33	✓	w	47	Elementarpädagogik	274/2119

8.2.2 Gegenstand und Durchführung der Analyse der studentischen Papers

Trotz nach wie vor vorherrschender Kritik an qualitativen Forschungsmethoden, wie beispielsweise eingeschränkter Intersubjektivität, Verallgemeinerbarkeit und dem Bewusstsein darüber, dass die Kodierung von Textsequenzen ein hohes Maß an Subjektivität sowie Interpretation beinhaltet (vgl. Mayring 2015: 8) wurde als Auswertungsmethode des in den Papers generierten Textmaterials die qualitative Inhaltsanalyse gewählt. Der Vorteil der kategoriengeleiteten Textanalyse wird hier darin gesehen, dass mit dieser Methode das verschriftliche Material einer relativ kleinen Stichprobe in seiner Komplexität systematisch – also entlang der vorangegangenen theoretischen Auseinandersetzung, in Anknüpfung an bereits vorliegende und zitierte Erkenntnisse sowie nach bestimmaren Regeln – analysiert werden kann (vgl. Mayring 2015: 12f.). Obwohl es sich bei der Inhaltsanalyse um eine »empirische Methode zur systematischen, intersubjektiv nachvollziehbaren Beschreibung inhaltlicher und formaler Merkmale von Mitteilungen« (Früh zit.n. Diekmann 1998: 482) handeln kann, liegt hier der Fokus vielmehr auf dem Inhalt des Textmaterials als auf formalen Aspekten der Papers, was dem Regelfall der

Inhaltsanalyse entspricht (vgl. Diekmann 1998: 482). Als Analyseeinheiten gelten die von den Studierenden in den Papers formulierten Sätze bzw. Absätze.

»Kernstück jeder Inhaltsanalyse ist das Kategoriensystem. [...] Die Aussagekraft einer Inhaltsanalyse steht und fällt mit der sorgfältigen Konstruktion des Kategoriensystems.« (Diekmann 1998: 489, 490; vgl. Mayring 2015: 51). Die Kategorien sowie die damit verbundenen Ankerbeispiele und Kodier-Regeln umfassen die Ausprägungen der Variablen, die sich auf die Fragestellung beziehen und wurden entlang der theoretischen Auseinandersetzung deduktiv konstruiert. Dabei wurde besonders darauf geachtet, dass sie sich nicht überschneiden, um eine eindeutige Zuordnung der Analyseeinheiten zu ermöglichen. Auf die Prüfung einer Interkoder-Reliabilität⁴ mittels eines Pretests (vgl. Diekmann 1998: 492) musste aufgrund des begrenzten Rahmens und begrenzter Ressourcen verzichtet werden, was den Vorwurf eines hohen Ausmaßes an Subjektivität in der Kodierung erlaubt. Hier kann jedoch darauf verwiesen werden, dass in der qualitativen Inhaltsanalyse »inhaltliche Argumente [...] immer Vorrang vor Verfahrensargumenten haben; Validität geht vor Reliabilität« (Mayring 2015: 53)

Mit der folgenden Darstellung des Kategoriensystems und der Anzahl der kodierten Analyseeinheiten pro Kategorie wird in jedem Fall die intersubjektive Nachvollziehbarkeit sichergestellt. Die Kategorien, Ankerbeispiele sowie Kodier-Regeln können dem Codebuch 1 entnommen werden, welches auf Anfrage eingesehen werden kann.

Wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann wurden acht geeignete übergeordnete Kategorien identifiziert, welche die Positionierung zum Professionsverständnis, die fachliche Argumentation sowie gegebenenfalls die kritischen Anmerkungen der Studierenden kennzeichnen. Innerhalb der Kategorie *Professionsverständnis* wurden die drei Subkategorien *MR-Profession JA*, *MR-Profession NEIN* und *MR-Profession UNENTSCHIEDEN* definiert, was einen eindeutigen Überblick über die Anzahl der konkreten Positionen der Studierenden schafft. Alle weiteren Kategorien enthalten keine Subkategorien, da dies weder die Stichprobengröße noch die Ausführlichkeit der analysierten Papers erfordern. Die Auswertung erfolgte nicht, wie im Fall der Curricula-Analyse manuell, sondern computerunterstützt mit dem Software-Programm MAXQDA 2018.

4 Darunter versteht man, dass unterschiedliche Kodierer dasselbe Datenmaterial kodieren. Je höher die Übereinstimmung in der Zuordnung der Kodierer ist, desto höher ist der Grad an Interkoder-Reliabilität (vgl. Mayring 2015: 53; vgl. Diekmann 1998: 492).

Tabelle 15: Kategoriensystem zur Auswertung der Papers

1 Professionsverständnis	0
1.1 MR-Profession JA	28
1.2 MR-Profession NEIN	1
1.1 MR-Profession UNENTSCHIEDEN	3
2 Gegenstand der Sozialen Arbeit	38
3 Berufskodex/Berufsbild	24
4 Doppel-/Trippelmandat	21
5 Professionelle Identität	20
6 Professionelles Urteilen und Handeln	14
7 Menschenwürde/Menschenrechte	9
8 Kritik	37

8.2.3 Ergebnis der Analyse der studentischen Papers

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse der inhaltsanalytischen Auswertung der studentischen Papers entlang der definierten Kategorien dargestellt. Ihre Interpretation sowie die Anknüpfung an theoretische Ausführungen der vorliegenden Arbeit und eine diskursive Auseinandersetzung finden zu einem späteren Zeitpunkt statt (vgl. Abschnitt 8.4). Insgesamt wurden in den 33 Papers von Studierenden, die analysiert werden konnten, 195 Analyseeinheiten bestimmt und den entsprechenden Kategorien nach jeweiliger Kodier-Regel zugeordnet.

Zum (1) Professionsverständnis von Studierenden

Die Frage, welches Professionsverständnis von Student*innen am berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Salzburg im letzten Drittel ihrer Ausbildung vertreten wird, wurde mit Kategorie 1 analysiert. Folgende Tabelle stellt die Ergebnisse dar:

Tabelle 16: Professionsverständnis von Studierenden

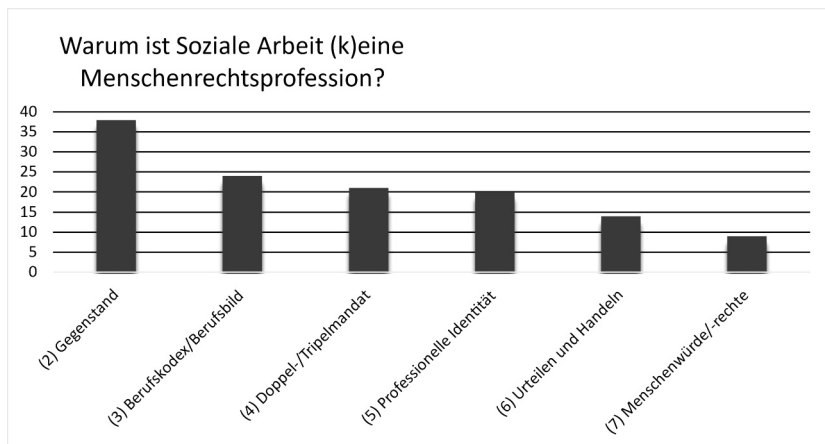
Ist Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession?			
Ja	Nein	Unentschlossen	Keine Angabe
28	1	3	1

28 Student*innen vertreten das Professionsverständnis von Sozialer Arbeit als eine Menschenrechtsprofession. Eine Person teilt diese Auffassung nicht. Drei weitere Personen äußern sich in Bezug auf das Professionsverständnis unentschlossen. In einem Paper bleibt die Frage, ob Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession ist, gänzlich unbeantwortet.

Die Kategorien 2–7 bilden Optionen der inhaltlichen Argumentation der Beantwortung der Aufgabenstellung ab. Alle von der Autorin bestimmten Analyseeinheiten zur Begründung des Professionsverständnisses ließen sich einer definierten Kategorie zuordnen, weshalb keine ergänzende induktive Kategorienbildung erforderlich war. An dieser Stelle sei noch einmal auf das Codebuch 1 verwiesen, welches die entsprechenden Kategorie-Definitionen und Kodier-Regeln enthält.

Die folgende Abbildung visualisiert die Gewichtung der herangezogenen Argumentationsinhalte, welche sich aus der Anzahl der zugeordneten Analyseeinheiten ergibt.

Abbildung 28: Argumentation des Professionsverständnisses von Studierenden



Zum (2) Gegenstand der Sozialen Arbeit

28 von 33 Studierenden haben sich in ihrer Argumentation zum Professionsverständnis von Sozialer Arbeit auf den Gegenstand der Sozialen Arbeit bezogen, unabhängig davon, ob sie die Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession erachten oder diesbezüglich unentschlossen sind. Mit insgesamt 38 kodierten Analyseeinheiten handelt es sich beim Gegenstand der Sozialen Arbeit im vorliegenden Kontext um die gewichtigste Argumentationsbasis zum Professionsverständnis.

Für die Gegenstandsbestimmung wird überwiegend auf die internationale Definition der Sozialen Arbeit rekurriert und kaum auf Gegenstandsangebote aus der Fachliteratur (vgl. Abschnitt 3.1).

Jene Personen, die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession verstehen, leiten aus dem Gegenstand von Sozialer Arbeit eine direkte Verschränkung der Profession mit den Menschenrechten ab, wie folgendes Beispiel aufzeigt:

»Soziale Arbeit ist auf den Grundsätzen der Menschenrechtserklärungen aufgebaut und hat das Ziel, gesellschaftliche Verhältnisse zu stärken, menschenwürdiges Leben zu fördern und sich für die Rechte aller Menschen einzusetzen [...]« (Paper 3 2022: Z: 1:1046-1:1804)

Die Unentschlossenheit von drei Studierenden, die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession anzuerkennen drückt sich plakativ, wie folgt aus:

»So, is Social work a human rights profession? It should be. It is even written that it is. The practice often differs, as it seems that the times of women like Jane Adams and Alice Solomon are over.« (Paper 7 2022: 6:569-6:771; vgl. Abschnitt 6.1)

Jene Person, die Soziale Arbeit nicht als eine Menschenrechtsprofession auffasst hat in ihrer Begründung nicht auf den Gegenstand der Sozialen Arbeit rekurriert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass 85 % der Studierenden zur Legitimation ihrer Professionsauffassung auf Bestimmungen des Gegenstandes der Sozialen Arbeit zurückgreifen.

Zum (3) Berufskodex/Berufsbild der Sozialen Arbeit

19 von 33 Student*innen haben sich in der schriftlichen Ausarbeitung der Fragstellung zum Professionsverständnis auf den Berufskodex bzw. ein Berufsbild von Sozialarbeiter*innen bezogen. Es handelt sich dabei um 17 Personen, welche die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession auffassen und zwei weiteren, die sich unentschlossen geäußert haben. Die Person, die dieses Professionsverständnis nicht vertritt, zieht weder einen Berufskodex noch ein Berufsbild als Begründung heran. Mit 24 kodierten Analyseeinheiten handelt es sich beim Berufskodex/Berufsbild um die zweitgewichtigste Argumentationsbasis für das Professionsverständnis von Studierenden und wovon 58 % Gebrauch machen.

Exemplarisch kann hierfür folgender Beitrag angeführt werden:

»Berufskodizes für Sozialarbeiter*innen beruhen neben ethischen Überlegungen ebenfalls auf den Menschenrechten und stellen eine praxisbezogene professionelle Grundlage für die Arbeitspraxis zur Verfügung« (Paper 17 2022: 2:810-2:1045; vgl. Abschnitt 7.1.2)

Zum (4) Doppel- und Tripelmandat der Sozialen Arbeit

Insgesamt beziehen sich 21 Personen in ihrer Beantwortung der Aufgabenstellung auf das Doppel- bzw. Tripelmandat der Sozialen Arbeit. Das entspricht 64 % der Studierenden, die ihre Papers zur Analyse freigegeben haben. Davon teilen 19 Studierende das Professionsverständnis von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession. Mit 24 kodierten Analyseeinheiten handelt es sich beim Rekurs auf das Doppel- bzw. Tripelmandat um eine beinahe gleich bedeutsame Argumentationsbasis wie beim Rekurs auf den Berufskodex bzw. das Berufsbild.

Den Daten kann man entnehmen, dass das Doppel- bzw. Tripelmandat und ein damit einhergehendes Spannungsfeld auch die zentrale Begründung für jene Person dargestellt hat, die die Soziale Arbeit nicht als Menschenrechtsprofession auffasst, nämlich wie folgt:

»Soziale Arbeit ist im Kontext kontraktueller Aufgabenerfüllung im Auftrag der öffentlichen Hand Erfüllungsgehilfin öffentlicher Sozialpolitik, also eingebunden in wohlfahrtsstaatlichen Normen, Vollziehungs-, Gewährleistungs- und Kontrollkontexte. Sie ist folglich – ungleich den freien Berufen – nicht autonom [...]« (Paper 2 2022: 2:856-2:1045; vgl. Abschnitt 6.2.2)

Zur (5) Professionellen Identität

Die Orientierung an wertebezogenen Aspekten, die in engem Zusammenhang mit den Menschenrechten gesehen werden (können), als Teil einer zu entwickelnden/entwickelten professionellen Identität sehen 13 Studierende als Argument, die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession aufzufassen. Eine dieser 13 Personen ist den »Unentschlossenen« hinsichtlich des Professionsverständnisses zuzuordnen. Hier kann festgehalten werden, dass sich weniger als die Hälfte der Studierenden, nämlich 40 %, in ihrer Argumentation auf die professionelle Identität beziehen. Mit 20 kodierten Analyseeinheiten rangiert diese Argumentationskategorie auf Platz 4 von 6 (vgl. Abb. 28).

Folgendes Exempel illustriert, wie eine werteorientierte professionelle Identität als Argumentation für das Professionsverständnis herangezogen wurde:

»Dem Wertewissen in der Sozialen Arbeit kommt eine besondere Bedeutung zu, da sozialarbeiterisches Handeln oft humanistisch beeinflusst ist und im Praxisalltag durch ein wertgeleitetes Handeln abgeleitet und begründet wird. Von den Fachkräften der Sozialen Arbeit wird ein hohes Verantwortungsbewusstsein sowie stark ausgeprägte moralische Integrität erwartet [...] Sozialarbeitende Menschen verwenden als Basis für Entscheidungen einer unterstützenden Maßnahmenhandlung deren persönliche Wertestandards für die Beobachtung, Beschreibung und Beurteilung der Lebenssituationen der Adressat*innen. Zusätzlich und gerade deshalb ist es notwendig, dass Fachkräfte ihr Verhalten und Denken immer wieder reflexiv überdenken. Die beruflichen Wertestandards, Motive und Ableitungen sollten immer wieder aufs Neue in Beziehung zu den Adressat*innen gesetzt werden [...]« (Paper 11 2022: 1:545-1:1462)

Zum (6) Urteilen und Handeln in der Sozialen Arbeit

Diese Kategorie weist einen klaren Bezug zur sozialarbeiterischen Praxis auf und enthält Nennungen bzw. Beschreibungen von komplexen Handlungssituationen, in denen ethisches Urteilen und Handeln von Professionist*innen gefordert ist bzw. wo Menschenrechte »[...] gar als eine Entscheidungshilfe gelten, um mit in der Praxis auftretenden Dilemmata besser und gerechter umgehen zu können [...]« (Paper 29 2022: 2:442-2:574).

Ebenso werden Situationen beschrieben, in denen Aufklärung und Bildung über Menschenrechte stattfinden, wie beispielsweise im Paper 31:

»Am letzten Weltkindertag haben wir eine große Wand mit allen uns zur Verfügung stehenden Kinderrechten beklebt – zusammen mit Kindern und Jugendlichen haben wir Bilder und Piktogramme zu den jeweiligen geschriebenen Rechten gepickt, um diese so noch leichter verständlich zu machen. Am Schluss hatten wir eine Vernissage-ähnliche Ausstellung mit Quiz zur »Wall of Children's Rights«, vor der man sich ablichten lassen konnte (wenn man wollte – Recht aufs eigene Bild), die interaktiv auf die Kinderrechte einging und vor allem zwei Gruppen erreichte: Jene, die noch nie etwas von den Kinderrechten gehört hatten und jene, denen zwar der Begriff nicht fremd war, die sich aber darunter nichts vorstellen konnten [...]« (2022: 1:1385-1:2240)

Obwohl bereits 64 % der Studierenden facheinschlägig im Sozialbereich tätig sind, haben nur 11 Personen – das entspricht genau einem Drittel – sich in ihrer Argumentation auf praktische Beispiele bezogen. Von 22 Studierenden wird kein expliziter Praxisbezug hergestellt.

Während 9 dieser 11 Personen Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession definieren, eine zu jenen der Unentschlossenen gehört, zieht auch jene Person, die die So-

ziale Arbeit nicht als Menschenrechtsprofession ansieht, diese Argumentationskategorie zur Beantwortung der Aufgabe heran, wie folgt:

»Ich würde sagen, dass Handlungsfelder existieren, welche durch aus auch Menschenrechtlich [sic!] tätig sind, wobei ich auch der Meinung bin, dass der Großteil der Handlungsfelder nicht mit den Menschenrechten in Berührung kommt.« (Paper 2 2022: 2:113-2:337)

Hier muss festgehalten werden, dass von insgesamt 195 Analyseeinheiten aus den Papers nur 14 dieser Kategorie zugeordnet werden konnten. Das führt zur Erkenntnis, dass ethischem Urteilen und Handeln in der Praxis für die Argumentation des Professionsverständnisses wenig Gewicht beigemessen wird.

Zur (7) Menschenwürde und den Menschenrechten

Dieser Kategorie wurden jene Analyseeinheiten zugeordnet, die sich eindeutig auf die Menschenwürde und/oder konkrete Menschenrechte in Zusammenhang mit der Profession beziehen. Sie stellt mit 9 kodierten Analyseeinheiten aus nur insgesamt 8 Papers von Studierenden die am wenigsten gewichtete Argumentationsbasis dar. 7 von 8 Personen begründen ihr Professionsverständnis auf Basis konkreter Menschenrechte oder der Menschenwürde.

Exemplarisch formuliert ein*e Studierende*r:

»Die UN- Menschenrechtskonvention und der EU Charter of Fundamental Rights [sic!] stellen für mich in ihrer Gesamtheit gewissermaßen einen Leitfaden für Sozial Arbeitende dar, welche in allen Ländern dieser Welt Anwendung finden sollten« (Paper 30 2022: 2:374-2:604)

Die Person, die das Professionsverständnis nicht teilt, äußert sich, wie folgt:

»Die Auseinandersetzung mit den Menschenrechten ist unerlässlich und sehr wichtig. Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte umfasst 30 Artikel über grundlegende Rechte, welche jedem Menschen ohne Unterscheidung gleichermaßen zustehen. Diese Rechte sind von Geburt an wirksam und können nicht abgegeben, abgelegt oder abgesprochen werden. Doch was bedeutet dies nun konkret für Österreich? Österreich hat keine Bindung an diese Rechte, denn sie besitzen keinen Rechtsstatus [...]« (Paper 2 2022: 4:1298-4:2130)

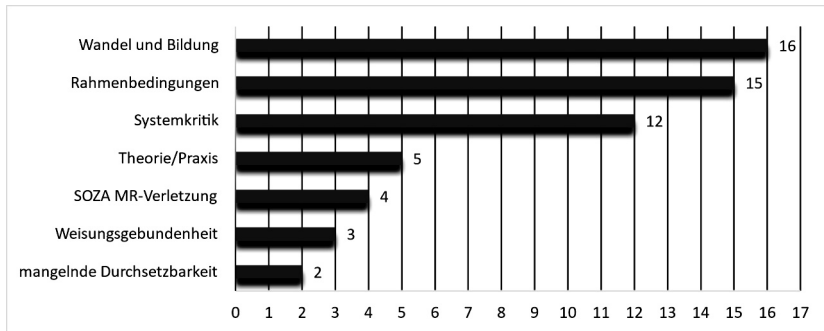
Insgesamt haben nur knapp ein Viertel, nämlich 24 %, konkrete Menschenrechte bzw. Menschenrechtsdokumente in ihrem Paper angeführt oder erwähnt.

Zur (8) Kritik

Mit Kategorie 8 – der *Kritik* – wurde die Möglichkeit eingeräumt, zu analysieren, ob und inwiefern das gewählte Bekenntnis zum Professionsverständnis von Studierenden auf einer eigeninitiativ dargestellten kritischen Auseinandersetzung basiert. Insgesamt haben 18 von 33 Studierenden – das sind 55 % – in ihrem Paper kritische Positionen in Zusammenhang mit dem Professionsverständnis von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession bezogen. 37 Analyseeinheiten konnten aus 18 Papers in diese Kategorie kodiert werden, was in eine hohe Gewichtung derselben mündete. Kritische Aspekte, die von der Hälfte der Studierenden eingebracht wurden, adressieren Schwierigkeiten in der Anwendung und Durchsetzung von Menschenrechten in der sozialarbeiterischen Praxis. Um hier ein differenzierteres Bild zu erhalten, welche Aspekte von den Studierenden benannt wurden, wurden die 37 Analyseeinheiten einer zweimaligen detaillierteren Betrachtung unterzogen. Dabei wurden häufige Nennungen gebündelt und manuell ausgezählt. Als Ursache für die erschwerte Orientierung an den und die Umsetzung von Menschenrechten werden vorrangig institutionelle Rahmenbedingungen und Vorgaben, hinderliche Zielsetzungen verschiedener gesellschaftlicher Systeme sowie globale Ökonomisierungstendenzen vermutet. Es wurde thematisiert, dass theoretischer Anspruch und praxisbezogene Wirklichkeit in Hinblick auf die Menschenrechtsorientierung divergieren und somit ein Theorie-Praxis-Gefälle zu identifizieren sei. Ein genannter Aspekt war weiters, dass die Soziale Arbeit als Profession selbst an Menschenrechtsverletzungen bereits in der Vergangenheit beteiligt war und heute noch immer Menschen in ihren Rechten verletzen kann. Wenig häufig, aber dennoch wurden die Weisungsgebundenheit sowie die mangelnde Durchsetzbarkeit von Menschenrechten auf juristischer Ebene als Hindernis für die Umsetzung eines menschenrechtsorientierten Professionsverständnisses in die Praxis beschrieben. 16-mal wurden in den 37 Analyseeinheiten festgestellte Bedarfe, wie etwa ein notwendiger gesellschaftlicher Wandel bzw. eine sozialökologische Transformation und ein größeres Angebot an fundierter menschenrechtsspezifischer (Weiter-)Bildung genannt. Die Studierenden gaben in ihren Papers dazu an, dass sie die Deckung dieser Bedarfe als erforderliche bzw. unverzichtbare Voraussetzung für die Wahrung und Umsetzung der Menschenrechte im Sinne einer Menschenrechtsprofession erachten.

Folgende Abbildung bietet einen Überblick über vorgebrachte kritische Aspekte und deren Häufigkeit:

Abbildung 29: Aspekte der kritischen Auseinandersetzung mit dem Professionsverständnis



Um ein Profil von jener Hälfte der Studierenden zu erhalten, die sich in ihrem Paper kritisch mit der Fragestellung zum Professionsverständnis befasst haben, wurde eruiert, ob der Altersdurchschnitt und der Anteil facheinschlägig Berufstätiger deutlich von der anderen Hälfte, die sich nicht kritisch gezeigt hat, divergiert. Bei beiden Hälften handelt es sich um beinahe dasselbe Profil. Bei der »kritischen« Hälfte liegt der Altersdurchschnitt bei 33 Jahren und der Anteil an facheinschlägig tätigen Personen bei zwei Dritteln. Bei der »unkritischen« Hälfte beträgt der Altersdurchschnitt 34 Jahre und der Anteil der Fachkräfte liegt ebenso bei 60 %.

In allen Kategorien wurde nach Erstbeurteilung des gesamten Textmaterials und aufgrund der Stichprobengröße auf gesonderte Analysen nach Geschlechterverteilungen verzichtet. Folgender Abschnitt umfasst die Untersuchung der Menschenrechtsbildung in der Ausbildung von Sozialarbeiter*innen auf selber Ebene mit handelnden Akteur*innen, nämlich den Dozent*innen.

8.3 Ebene 2: Handelnde Akteur*innen – die Dozent*innen

8.3.1 Fragestellung, Zielsetzung, Feldzugang und Expert*innen-Auswahl

In Hinblick auf die eingangs zugrunde gelegten Thesen und Forschungsfragen ist es zentrale Zielsetzung, einen wissenschaftlichen Erkenntniszuwachs über die gegenwärtige konzeptionelle, inhaltliche und gelebte Gestaltung menschenrechtsspezifischer Lehrveranstaltungen an den berufsbegleitenden Studiengängen *Soziale Arbeit* sowie über vorliegende Einschätzungen zum Interesse an der Entwicklung von Standards in der Menschenrechtsbildung für Sozialarbeiter*innen zu generieren. Ferner soll ergründet werden, welches Professionsverständnis und Menschenbild Lehrende an den Studiengängen vertreten und argumentieren (vgl. Abschnitt 2.1).